

**XIX. GP.-NR**  
**Nr.** 9 /JPR  
**1995 -06- 22**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Präsidenten des Nationalrates

betreffend die Ausübung des freien Mandats gemäß Art. 56 Abs. 1 B-VG

Anlässlich der Beschußfassung über die Novelle zum Opferfürsorgegesetz in der Sitzung des Nationalrates vom 1. Juni 1995 wurde seitens der Abgeordneten Öllinger, Dr. Kier und Genossen ein Abänderungsantrag eingebracht, über den eine namentliche Abstimmung verlangt wurde.

Im Zuge dieser Abstimmung war erkennbar, daß ein Abgeordneter zum Nationalrat offensichtlich an der Ausübung seines verfassungsmäßig vorgesehenen freien Mandats gemäß Art. 56 Abs. 1 B-VG behindert wurde. Nach dem Namensaufruf des Abg. Franz Morak (ÖVP) schritt dieser mit einer grauen Stimmkarte – offenbar in der Absicht, dem Antrag zuzustimmen – in Richtung Wahlurne und wurde, vor dem Einwerfen seiner Stimmkarte in die vorgesehene Wahlurne, vom Klubobmann seiner Partei, Herrn Abg. Dr. Andreas Kohl, lautstark aufgefordert, sein Stimmverhalten zu ändern, wonach Abg. Morak kehrt machte, um mit einer rosa Stimmkarte gegen den Antrag zu votieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Nationalrates – als "Wächter zur Wahrung der Würde und der Rechte des Nationalrates", wie dem § 13 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zu entnehmen ist – nachstehende

## **ANFRAGE:**

1. Sind Sie der Meinung, daß das oben beschriebene Verhalten des Klubobmanns Dr. Kohl der Intention des Art. 56 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich der Ausübung des freien Mandats eines Mitglieds des Nationalrates entspricht?  
Wenn ja, warum?
2. Wenn nein, welche Möglichkeiten, die Ihnen nach der Geschäftsordnung des Nationalrates zustehen, werden Sie in Hinkunft ergreifen, um ein derartiges, einer demokratisch legitimierten Volksvertretung unwürdiges Verhalten, abzustellen?